

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen.

5. Stück vom Jahre 1909.

---

**Inhalt:** Nr. 18. Verordnung, die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betr. S. 115. — Nr. 19. Verordnung, die Erhöhung des Mindestgehalts der Hülfsgeistlichen betr. S. 118. — Nr. 20. Befamtmachung einer Ergänzung der Prüfungsordnung für Ärzte. S. 118. — Nr. 21. Gesetz über die Übertragung der Geschäftsbildung an die Mitglieder der Ständeversammlung. S. 119. — Nr. 22. Befamtmachung, die Verdringung eines Tradeflebers in der Ausführungsverordnung vom 12. Mai 1908 zum Reichsvertragsgefefe betr. S. 122.

---

## Nr. 18. Verordnung,

die Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen betreffend;

vom 19. Februar 1909.

Das königliche Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts hat nach andertweiter Vereinbarung mit den Ständen und nach Vernehmung mit dem Evangelisch-lutherischen Landeskonfiftorium beschloffen, daß vom 1. Januar 1909 an Zulagen für Geistliche und geistliche Stellen aus den hierzu bewilligten Staatsmitteln nach nachstehenden Grundfätzen gewährt werden sollen.

Demgemäß wird im Einverständnis der in Evangelieis beauftragten Herren Staatsminister und mit Zustimmung der Landesfynode verordnet, was folgt:

§ 1. Es werden gewährt:

1. Stellenzulagen zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher (§ 2),
2. persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§§ 3 bis 6),
3. außerordentliche persönliche Zulagen in besonderen Verhältnissen (§§ 7 und 8).

§ 2. Stellenzulagen (§ 1 unter 1) werden gewährt zur Erfüllung des Mindesteinkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von 2600 .*M.*

§ 3. Persönliche Zulagen nach dem Dienstalter (§ 1 unter 2) werden gewährt zur Erfüllung des Einkommens ständiger Geistlicher auf den Betrag von jährlich